

holtzkauff geschehenn antzaigen laßßen, das seinen f. g. hinfürder keines weges zugestadten leidelich, das der bischoff ader seine geistlichen im ampt ader pflege zu dem Stolpen seiner f. g. vnderthanen, wan die dohin kommen, das sacrament vnder cynner gestalt offentlichen ader heimlichen reyche ader reychen laßßen, dieweil solchs gotlicher schriff vnd dem ewangelio entgegen ist, darumb sal ehr dauor sein, das es nicht mehr geschehe. Wue auch seine vnderthanen, was stands die seint die christliche religion annemen vnd sich derselben verhaltten wolttten, sal ehr die daran nicht hindern nach derhalben mit eynmicher straff beschwerenn, dann sein f. g. wollen yme solchs nicht gestadten. Actum Dresden den XXVI. Januarii anno 2c. XLV.

Jorge von Karlicz.  
Symon Pystoris doctor 2c.

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1450. 1545. 27. Febr.

*K. Ferdinand befiehlt dem B. Johann VIII. darüber zu wachen, dass in der Oberlausitz der Lutherischen Lehre anhängige Pfarrer nicht geduldet noch angestellt werden.* Nachdem dir bewusst, das sich ain zeither die Luterische vnd anndere verfurische leeren vill orten vasst eingerissen, welches wir aber in vnsern lannden souil imer muglich zugestaten khains wegs gesonnen, derwegen an dich vnser beuelh, du welest der art, do du aus bischofflichen ambt befuegt vnd dir als loci ordinario zuesteet vnd gepurt, dein vleissig aufsehen haben statlichen darob sein vnd verfuegen, das khaine der Luterischen sect vnd leer anhengige pharrer in vnserm marggrafftumb Oberlausitz geduldet noch angenumben werden, vnd was dir im fall zu schwer vnns solhes jederzeit verstendigest, wissen wir vnns was vnser marggrafftumb anlanngt aller gebur zuerzaigen. Geben auf vnserm kuniglichem sloß Prag den XXVII<sup>ten</sup> tag Februarii anno 2c. im XLV<sup>ten</sup> 2c.

Ferdinand.

Nach dem Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1451. 1545. 10. Apr.

*K. Ferdinand gibt dem B. Johann VIII. auf dessen Ansuchen die Zusicherung, dass sein Nichterscheinen auf dem jetzigen Reichstage ihm und seinem Stift hinsichtlich des Sitzes und der Stimme im Fürstenrathe nicht nachtheilig sein solle, und meldet, dass er dessen sonstige Beschwerden über das Haus Sachsen zur Kenntniss seines Bruders des Kaisers bringen wolle;* schickhen deiner anndacht solche begerte vrkhundt hiemit gefertigt zue. Dann allß dein anndacht weytter vermelden, wie vnd wolchermassen dein anndacht vnd derselben stift von den chur vnd fursta des hauß Sachssen bedranngt vnd beschwart werde, das haben wir nit gern gehort, tragen deß mit deiner anndacht ein gnädigs mitleiden, Vnd wollen solch deiner anndacht beschwerd zu der Ro. Kay. Mt. vnnsers lieben brueders vnd herrn Mt. bringen, vnd was wir deiner anndacht zu abstellung solcher beschwerden furdrung thuenn konnen, an vnserm gnädigen vleiß nichts erwinden lassen, das wolten wir deiner anndacht zu anntwurt gnädiger meynung nit verhalten. Geben in vnser vnd des reichs statt Wormbs den X<sup>den</sup> Aprililliß 2c. im XLV<sup>ten</sup> 2c.

Ferdinand.

Ad mandatum domini regis proprium.

Nach dem Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden. Auch das königl. Decret ist im Orig. noch vorhanden.